

Schiedsrichterausbildung



Verhalten des Schiedsrichters in besonderen Situationen

1. Prüfung des Ballabdrucks

Die Prüfung des Ballabdrucks ist ausschließlich auf Asche- (Sand-, Ziegelmehl-)Plätzen (clay courts) erlaubt und dort ein legitimes Mittel, um festzustellen, ob ein Ball „gut“ oder „aus“ war (R22 du R29, Fall 4)

Voraussetzung ist, dass der Schiedsrichter selbst genau weiß, um welchen Abdruck es sich handelt.

Der Schiedsrichter hat, wenn er nicht sicher ist, ob der Ball „gut“ oder „aus“ war, von sich aus und bevor er seine Entscheidung bekannt gibt, den Abdruck zu prüfen. Er sollte auch bei knappen Entscheidungen dem Wunsch eines Spielers nach Kontrolle des Abdruckes nachkommen.

Selbstverständlich muss es sich hierbei um den letzten Schlag eines Ballwechsels handeln (R29 Fall 3).

Sind Linienrichter eingesetzt, soll der Schiedsrichter nicht in jedem Fall selbst den Abdruck prüfen, sondern er kann auch den zuständigen Linienrichter damit beauftragen. Dies hat vor allem auch den Vorteil, dass der Schiedsrichter den Ballabdruck im Auge behält und den Linienrichter dorthin dirigieren kann. Hat der Schiedsrichter eine Linienrichter-Entscheidung überstimmt und eine Abdruckkontrolle wird als notwendig erachtet, muss der Schiedsrichter in diesem Fall unbedingt selbst den Abdruck prüfen.

Aber: Der Schiedsrichter ist nicht verpflichtet, einen Ballabdruck zu prüfen. Wenn er seiner Entscheidung ganz sicher ist, kann er es ablehnen (auch wenn er kurz vorher in einem anderen Fall die Prüfung vorgenommen hat).

2. Berichtigung einer Entscheidung

- a. Für die Beurteilung der Situation ist es ohne Bedeutung, ob der Schiedsrichter oder Hilfsrichter seine eigene Entscheidung ändert, oder ob vom Schiedsrichter die Entscheidung eines Hilfsrichters – i.d.R. eines Linienrichters – geändert wird.
- b. Wichtig ist, dass die Berichtigung einer Entscheidung nicht mehr erfolgen darf, wenn der Ballwechsel fortgesetzt wurde. Sie muss unverzüglich erfolgen (R29, Fälle 3 und 5) und darf auch nicht erst auf Protest eines Spielers vorgenommen werden (R29, Fall 6).
- c. Die Entscheidung eines Linienrichters darf vom Schiedsrichter nur dann abgeändert werden, wenn es sich um eine „eindeutige Fehlentscheidung“ handelt (R29, Abs. 3). Die Entscheidung zu Regel 29 Fall 4 definiert, wann das der Fall ist. Grundsätzlich soll der Schiedsrichter bedenken, dass der Linienrichter, der in Verlängerung der Linie sitzt, den Ball besser beurteilen kann.
- d. Die Frage, welche Folge die Abänderung einer Entscheidung hat, ist nach der Regel 25 zu entscheiden, D.h. dass auf Wiederholung zu entscheiden ist, wenn ein Spieler behindert wurde (Regel 25 Fall 5).

Folgende Fälle sind möglich:

- i. Entscheidung „Ball gut“ – wird in „aus“ geändert
 - è Die Entscheidung „aus“ beendet den Ballwechsel, eine Behinderung kann also nicht eintreten, die Entscheidung „aus“ gilt deshalb
- ii. Entscheidung „aus“ wird in „Ball gut“ geändert
 - è Die Entscheidung „Ball gut“ bedeutet, dass der Ballwechsel fortzusetzen wäre. Der Ausruf „Aus“ stellt aber i.d.R. (Ausnahme siehe iii) eine Behinderung nach Regel 25 dar, es ist deshalb auf Wiederholung zu entscheiden.
- iii. Im Fall ii) gilt aber die geänderte Entscheidung, wenn der Spieler nicht behindert war z.B.
 - aa Die Spieler haben den Ballwechsel fortgesetzt, ohne erkennen zu lassen, dass sie sich behindert fühlen,

Schiedsrichterausbildung



- bb der Spieler wurde so ausplatziert, dass er keine Möglichkeit hatte, den Ball zu erreichen,
- cc der Aufschlag war so hart und platziert, dass der Rückschläger keine Chance hatte, den Ball zu erreichen
- dd der Ball ist an dem am Netz stehenden Spieler vorbeigeflogen und wurde an der Grundlinie zuerst „aus“ gegeben, dann aber auf „gut“ berichtet.

3. Der Spieler verlangt, dass der Oberschiedsrichter gerufen wird

Dass der Spieler das Recht hat, eine Entscheidung des Oberschiedsrichters zu verlangen, geht aus der Regel 29 Abs. 2 hervor. Aber nicht immer ist diesem Verlangen stattzugeben; und wenn, ist nicht immer das Spiel zu unterbrechen.

Verlangt ein Spieler eine Entscheidung des Oberschiedsrichters

- a. wegen einer Tatfrage,

so ist der Oberschiedsrichter nicht zu rufen (er braucht auch nicht in Kenntnis gesetzt zu werden, da die Entscheidung des Schiedsrichters, nach Regel 29 und WBIBTV § 25,3 endgültig ist)
Nur im Davis-Cup und in anderen Mannschaftswettbewerben, bei denen sich der Oberschiedsrichter auf dem Platz befindet, kann jede Entscheidung vom Oberschiedsrichter abgeändert werden, er kann auch den Schiedsrichter anweisen, den Punkt wiederholen zu lassen (REGEL „); Abs. 6);

- b. wegen der Ablösung des Schiedsrichters oder eines Hilfsrichters,

so ist der Oberschiedsrichter davon in Kenntnis zu setzen, das Spiel aber ohne jede Unterbrechung fortzusetzen;

- c. wegen einer Regelfrage,

so ist der Oberschiedsrichter sofort zu rufen und das Spiel so lange zu unterbrechen, bis der Oberschiedsrichter seine Entscheidung getroffen hat.

4. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex des Deutschen Tennisbundes kann unter bestimmten Voraussetzungen angewandt werden; dies muss vor Beginn der Veranstaltung festgelegt und bekanntgemacht werden.

Wenn der Zweck dieser Vorschriften erreicht werden soll, darf es weder „scharfe“ noch „verständnisvolle“ Schiedsrichter geben, sondern nur solche, die die Bestimmungen des Verhaltenskodex korrekt und konsequent anwenden.

Besonders zu beachten ist dabei, dass jede erforderliche Maßregel sofort getroffen werden muss. Wenn das Spiel nach einem Vergehen fortgesetzt wurde, ist eine Ahndung nicht mehr zulässig. Der Schiedsrichter hat nach Beendigung des Spiels dem Oberschiedsrichter über ausgesprochene Maßregeln zu berichten.